

Synopse fachlicher Änderungen Entwässerungssatzung 2013

Die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg soll mit vorliegendem Änderungsbeschluss im Sinne der rechtlichen Präzisierung fortgeschrieben werden. Grundsätzliche Änderungen hinsichtlich der Anschluss- und Benutzungsbedingungen sind nicht vorgesehen. Neben einigen formalen, respektive begrifflichen Anpassungen an veränderte technische Standards, sollen folgende inhaltliche Änderungen in Anlehnung an die neue Mustersatzung des Freistaats Bayern vorgenommen werden:

alte Satzung

§ 3 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

- (2) Ein Recht und eine Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung bestehen nicht,
3. wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (2) Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) ist die Leitung vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze. ...

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage; Wiederkehrende Überprüfungspflicht

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Grundstückseigentümer wiederkehrend durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen (Wiederkehrende Überprüfungspflicht). Dies gilt auch für Regenwasserleitungen, die nicht in einen Regenwasserkanal münden.
...

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen

neue Satzung

- (2) Ein Recht und eine Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung bestehen nicht,
3. wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist; **die Stadt kann abweichend hiervon den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.**¹

- (2) Grundstücksanschluss (Anschlusskanal) ist die Leitung vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze. ...
Abweichend von Satz 1 reicht der Grundstücksanschluss bei Druckentwässerung vom öffentlichen Kanal bis zum Abwassersammelschacht und bei Unterdruckentwässerung vom öffentlichen Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachtes.²

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschluss sind vom Grundstückseigentümer wiederkehrend nach Maßgabe des Abs. 3 durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen (Wiederkehrende Überprüfungspflicht). Dies gilt auch für Regenwasserleitungen, die nicht in einen Regenwasserkanal münden. **Die Überprüfung hat durch eine Kamerabefahrung zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen ist nach Aufforderung der Stadt zusätzlich eine Wasserstandsfüllung durchzuführen.**³ ...

Neu:

- (4) **Über die durchgeführte Untersuchung und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt (Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg) jeweils innerhalb von vier Wochen eine Niederschrift nach Vordruck mit Anlage eines Lageplanes, der die untersuchten und die instand gesetzten Leitungen aufweist, un- aufgefördert vorzulegen.**⁴

Neu:

- (3) **Hinsichtlich Entwässerungsanlagen nach Abs. 2, die sich im öffentlichen Grund befinden, kann die Stadt im Einzelfall anordnen, dass diese nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgebaut werden müssen.**⁵

alte Satzung

neue Satzung

§ 15 Verbot des Einleitens; Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die geeignet sind, ...

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet **oder eingebracht** werden, die geeignet sind, ...

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltstoffe nichthäuslicher Abwässer sind am Ort des Abwasseranfalles bzw. vor der Vermischung des Abwassers folgende Grenzwerte einzuhalten:

(3) Für die Beschaffenheit und Inhaltstoffe nichthäuslicher Abwässer sind am Ort des Abwasseranfalles bzw. vor der Vermischung des Abwassers folgende Grenzwerte einzuhalten:⁶

...			
pH-Wert		6,5 - 11	
...			
absetzbare Stoffe		1,0 ml/l	
...			
Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
Aluminium	(Al)	10 mg/l	
...			
Cobalt	(Co)	5,0 mg/l	
Selen	(Se)	0,5 mg/l	
Silber	(Ag)	2,0 mg/l	
...			
Anorganische Stoffe (gelöst)			
...			
Sulfid	(S)	10 mg/l	
Organische Stoffe			
Phenole		5 mg/l	
...			
BTX-Aromaten (Summe von Benzol, Toluol und Xylenen)		10 mg/l	
...			
Trichlorbenzole		0,05 mg/l	

...			
pH-Wert		6,5 – 10	
...			
absetzbare Stoffe		5 ml/l	
...			
Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
Aluminium	(Al)	10 mg/l	
...			
Cobalt	(Co)	5,0 mg/l	
Selen	(Se)	0,5 mg/l	
Silber	(Ag)	2,0 mg/l	
...			
Anorganische Stoffe (gelöst)			
...			
Sulfid	(S)	2 mg/l	
Organische Stoffe			
Phenol-Index		100 mg/l	
...			
BTEX (Summe)		10 mg/l	
...			
Trichlorbenzole		0,05 mg/l	

¹ Aus betrieblichen Gründen kann in Endhaltungen von Kanalabschnitten die Einleitung von Regenwasser wichtig sein, um Ablagerungen zu verhindern.

² Zur Vermeidung von Unklarheiten ist in Anlehnung an die Mustersatzung eine fachliche Definition von Anschlussleitungen im Fall einer Druckentwässerungsanlage sinnvoll.

³ Kamerabefahrung und Wasserdruckprüfung sind Stand der Technik. Zur Vermeidung von Unklarheiten, welche Methode der Überprüfung des Hausanschlusses anzuwenden bzw. als Nachweis ausreichend ist, werden die Vorschriften hiermit präzisiert.

⁴ Zur Vermeidung von Missverständnissen hinsichtlich der einzureichenden Nachweise und im Sinne einheitlicher Verwaltungsmaßnahmen, wird der Umfang der Dokumente konkretisiert und deren Abgabe terminiert.

⁵ Ein konkretes Fallbeispiel der Vergangenheit gibt Anlass, den selbstverständlich scheinenden Rückbau privater Entwässerungsanlagen auch im öffentlichen Bereich explizit satzungsrechtlich zu regeln, um Auseinandersetzungen zu vermeiden.

⁶ Die Änderungen der Grenzwerte für eingeleitetes Abwasser werden hiermit gängigen Standards angepasst. Auf Stoffbegrenzungen, die betrieblich und verfahrenstechnisch heute nicht mehr relevant sind, wird verzichtet.